

Geschäftsordnung

des DVF Bayern

Verabschiedet auf der Landeskonzferenz am 9. Mai 2015 in Schwanfeld

10.03.2015	Neuanlage und erste Formulierung des Dokuments, Christian Schmidt
20.03.2015	Einarbeitung der Abstimmungen mit dem Gesamtvorstand, Christian Schmidt
22.03.2015	Freigabe zur Veröffentlichung auf der DVF Bayern Internetseite sowie Abstimmung auf der Landeskonzferenz, Christian Schmidt
09.05.2015	Vermerk „Entwurf“ nach Verabschiedung auf der Landeskonzferenz am 9. Mai 2015 in Schwanfeld entfernt und Geschäftsordnung in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel I. Allgemeines	4
§ 1 Gültigkeitsbereich	4
§ 2 Geographischer Gültigkeitsbereich.....	4
§ 3 Bezirke des DVF Landesverbands Bayern.....	4
§ 4 Mitglieder und deren Zuordnung.....	4
Artikel II. Organe des DVF Landesverband Bayern	5
§ 5 Organe, Zuständigkeit und Entscheidungsgremien.....	5
§ 6 Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand, Beauftragte	5
Artikel III. Der Gesamtvorstand	6
§ 7 Wahl des geschäftsführenden Vorstands, Amtszeiten, Vertretungsregelung	6
§ 8 Der geschäftsführende Vorstand	6
§ 9 Der Gesamtvorstand.....	7
§ 10 Vorstandssitzungen	7
§ 11 Beschlüsse des Vorstandes	8
§ 12 Anträge und Beschlussfassung zur Landeskonzferenz	8
Artikel IV. Die Landeskonzferenz	9
§ 13 Zusammensetzung	9
§ 14 Zuständigkeit.....	9
§ 15 Ausschüsse.....	9
§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	9
§ 17 Tagesordnung.....	9
§ 18 Aussprache	10
§ 19 Wahlen und Abstimmungen.....	10
§ 20 Niederschrift.....	10
Artikel V. Bezirke	12
§ 21 Zusammensetzung	12
§ 22 Organe des Bezirkes	12
§ 23 Die Bezirkskonferenz.....	12
§ 24 Der Bezirksleiter.....	12
Artikel VI. Kassenprüfung	13
Artikel VII. Rechtsgeschäfte, Vertretungsbefugnisse	13
Artikel VIII. Weiterführende Richtlinien und Bestimmungen.....	13
Artikel IX. Schlussbestimmungen	13
§ 25 Schriftform.....	13
§ 26 Inkrafttreten und Änderungen	13

Artikel I. Allgemeines

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Satzung des Deutschen Verbands für Fotografie e. V. (DVF) in der jeweils gültigen Fassung ist für den DVF Bayern und seine Mitglieder verbindlich.

Diese kann nur durch die Landeskonzferenz geändert werden.

§ 2 Geographischer Gültigkeitsbereich

Der DVF Landesverband Bayern umfasst das gesamte geographische Gebiet des Freistaates Bayern.

§ 3 Bezirke des DVF Landesverbands Bayern

Der DVF Bayern gliedert sich in Bezirke. Diese Bezirke entsprechen den bayerischen Regierungsbezirken. Aus organisatorischen Gründen werden bei Bedarf mehrere Regierungsbezirke zu einem DVF Bayern Bezirk zusammengefasst. Daraus ergeben sich folgende DVF Bayern Bezirke:

Oberbayern/München, Niederbayern/Oberpfalz, Schwaben, Mittelfranken, Oberfranken, Mainfranken (Unterfranken)

§ 4 Mitglieder und deren Zuordnung

Es gibt entsprechend der DVF Satzung zwei Arten der DVF Mitgliedschaft: Direktmitglied und Clubmitglied. Beide Mitgliedsarten sind gleichberechtigt. Das Direktmitglied wird dem Bezirk seines Wohnortes zugeordnet, das Clubmitglied dem Bezirk seines Fotoclubs.

Artikel II. Organe des DVF Landesverband Bayern

§ 5 Organe, Zuständigkeit und Entscheidungsgremien

1. Die Organe und oberstes Entscheidungsgremium des DVF Landesverband Bayern sind:
 - a) die Landeskonzferenz
 - b) der Gesamtvorstand
2. Der Gesamtvorstand sorgt sich um die Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Landeskonzferenz vorbehalten sind (§8).

§ 6 Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand, Beauftragte

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem (der) ersten Landesvorsitzenden
 - b) dem (der) zweiten Landesvorsitzenden
 - c) dem (der) Schatzmeister(in)
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Bezirksleitern und den Beauftragten.
3. Der geschäftsführende Vorstand sorgt im Rahmen der DVF-Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Landeskonzferenz die laufenden Angelegenheiten des Landes.
4. Der Bezirksleiter und Beauftragten erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben und beraten sowie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit. Sie sind bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei der Regelung der Arbeit zwischen Bezirken und Vereinen heranzuziehen und haben in Sitzungen des Gesamtvorstandes volles Stimmrecht.

Artikel III. Der Gesamtvorstand

§ 7 Wahl des geschäftsführenden Vorstands, Amtszeiten, Vertretungsregelung

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landeskonferenz für vier Geschäftsjahre gewählt und bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der neuen Landesvorstände. Die Tätigkeit der Landesvorstände ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, nicht jedoch das Amt des Schatzmeisters mit dem ersten oder zweiten Landesvorsitzenden.
2. Ist ein Vorstandsmitglied an der Wahrnehmung der ihm übertragenen Geschäfte verhindert oder vernachlässigt er diese, so wird die Vertretung durch den Gesamtvorstand, in Eilfällen durch den ersten Vorsitzenden geregelt. Im Übrigen kann der Vorstand auch sonst bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern, Vereinen und deren Mitgliedern sowie Direktmitgliedern mit Zustimmung des Betroffenen übertragen. Die Übertragung kann nur schriftlich erfolgen. Sollte der erste Vorsitzende sein Amt vernachlässigen oder an der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben verhindert sein, entscheiden der zweite Landesvorsitzende und der Schatzmeister über die Übertragung der Aufgaben. Im Falle einer Vertretungsregelung erfolgen alle Handlungen im Namen des vertretenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der erste Vorsitzende ist Sprecher des Landes und des Gesamtvorstandes. Er führt die Geschäfte des Landes, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand, dem geschäftsführenden Vorstand oder einzelnen Mitgliedern vorbehalten sind. Er leitet die Landeskonferenz und Vorstandssitzungen
2. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Landesvorsitzenden bei dessen Verhinderung oder in seinem Auftrag.
3. Der Schatzmeister führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, verwahrt Gelder und Kassenbücher des Landes und fertigt am Ende des Geschäftsjahres und seiner Amtstätigkeit einen Kassenabschluss. Außerdem führt er ein Inventarverzeichnis.
4. Eine Zuständigkeit und Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes besprechen, verteilen und bestimmen diese weitestgehend selbst, wenn nicht in dieser Geschäftsordnung eine direkte Zuordnung bestimmt wurde. Der geschäftsführende Vorstand muss eine entsprechende Information über die Zuständigkeiten im DVF Journal, auf den Webseiten, per E-Mail oder Newsletter verteilen.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand unterstehen direkt die Aufgaben und Geschäfte für:
 - a) Wettbewerbe
 - b) DVF Journal
 - c) DVF Bayern Internet
 - d) DVF Bayern Newsletter
 - e) DVF Bayern Jahrbuch
 - f) Mitgliederverwaltung
 - g) DVF Bayern Archiv
 - h) Messen und Ausstellungen
 - i) Workshops und Schulungsveranstaltungen

6. Dem geschäftsführenden Vorstand steht es frei, Beauftragte für bestimmte Themen und Aufgabenbereiche zu berufen.
7. Der geschäftsführende Vorstand erhält eine erweiterte Entscheidungsbefugnis. Diese räumt den drei Landesvorsitzenden ein, Entscheidungen mit einer Zweidrittelmehrheit ohne vorherige Rücksprache mit dem Gesamtvorstand treffen zu können. Darüber muss jedoch der Gesamtvorstand spätestens in der nächsten Vorstandssitzung informiert werden.

Erfordern diese Entscheidungen den Einsatz von Finanzmitteln, so darf der geschäftsführende Vorstand über einen Betrag von bis zu 3.000 € verfügen.

Übersteigt der finanzielle Aufwand den Betrag von 3.000 €, so ist die Entscheidung durch einen schriftlichen Umlaufbeschluss oder per E-Mail zusammen mit dem Gesamtvorstand oder bei der nächsten Gesamtvorstandssitzung zu treffen. Findet kein Einsatz von Finanzmitteln statt, darf der geschäftsführende Vorstand wichtige Entscheidungen selbst treffen.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Die Beauftragten und Bezirksleiter üben ihr Amt nach dem festgelegten Aufgabenbereich aus.
2. Den Bezirksleitern und Beauftragten wird eine erweiterte Entscheidungsbefugnis eingeräumt. Beauftragte und Bezirksleiter können in ihrem Zuständigkeitsbereich dringend nötige Entscheidungen selbst treffen. Sollten keine finanziellen Mittel nötig werden, entscheidet der Beauftragte/Bezirksleiter selbst und informiert den geschäftsführenden Vorstand. Sind finanzielle Mittel bis 3000€ notwendig, muss die Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand getroffen werden. Liegt der finanzielle Aufwand über 3000€ wird der Gesamtvorstand mit einbezogen. Grundsätzlich gilt hier auch die schriftliche Informationspflicht.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Sitzungen des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes werden vom ersten Landesvorsitzenden nach Bedarf unter Ankündigung der zur Beratung vorgesehenen Angelegenheiten einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes hat der Landesvorsitzende unverzüglich eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
3. Auf schriftlich begründeten Antrag von vier Mitgliedern des Gesamtvorstandes hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
4. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind arbeits- und beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder, darunter erster oder zweiter Landesvorsitzender erschienen sind.
5. Es ist dafür zu sorgen, dass die Bezirksleiter/Beauftragte mindestens einmal im Jahr die Gelegenheit erhalten, außerhalb der Landeskonferenz an einer ordentlichen Sitzung teilzunehmen.

§ 11 Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Landesvorsitzenden
2. Über die behandelten Fragen, dessen Erledigung und insbesondere die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Inhalt ist den nicht erschienen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Landesvorsitzende kann in geeigneten Fällen verbindlich Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail herbeiführen, wenn eine Sitzung nicht einberufen werden kann oder nicht erforderlich ist, weil die Erledigung ständiger Übung entspricht (Routineangelegenheiten) und kein Widerspruch erhoben wird. Er hat den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ausreichend Gelegenheit zu lassen, sich untereinander zu verständigen.
4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Die vom geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüsse sind ihm bekannt zu geben.

§ 12 Anträge und Beschlussfassung zur Landeskonzferenz

1. Der Gesamtvorstand entscheidet darüber ob ein Antrag innerhalb des Gesamtvorstandes beschlossen werden kann oder ob dieser zur Beschlussfassung an die Landeskonzferenz übergeben werden muss.
2. Zur Übergabe eines Antrages zum Beschluss durch die Landeskonzferenz ist eine Zweidrittelmehrheit im Gesamtvorstand erforderlich.

Artikel IV. Die Landeskonzferenz

§ 13 Zusammensetzung

Die Landeskonzferenz ist die Versammlung der Mitglieder des DVF Landesverband Bayern.

§ 14 Zuständigkeit

1. Die Landeskonzferenz ist als oberstes Organ des Landes zuständig für:
 - Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl des Schriftführers für die Landeskonzferenz
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge (Antragssteller oder Stellvertreter müssen anwesend sein.)
 - Kann die Entscheidung und Beschlussfassung einzelner Anträge oder Angelegenheiten dem geschäftsführenden Vorstand übertragen

§ 15 Ausschüsse

Die Landeskonzferenz kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten, die ihre Zuständigkeit betreffen oder Anträge einem Ausschuss oder einer Einzelperson zur Bearbeitung übertragen.

§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Landeskonzferenz wird durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen und vom Landesvorsitzenden oder einem von ihm Bevollmächtigten geleitet.
2. Die Einberufung erfolgt im DVF-Journal, auf der Internetseite www.dvf-bayern.de, per E-Mail oder Newsletter mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Termin.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Landeskonzferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Tagesordnung

1. Der geschäftsführende Vorstand fordert bei der Einberufung der Landeskonzferenz zur Einreichung von Anträgen auf und kündigt die vorgesehene Tagesordnung an. Anträge sind bis 14 Tage vor der Landeskonzferenz einzureichen.
2. Bei der Landeskonzferenz stellt der Versammlungsleiter vor Beginn der Tagesordnung die Beschlussfähigkeit der Landeskonzferenz fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
3. Änderungen der bekanntgegebenen Tagesordnung oder während der Landeskonzferenz gestellte Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden.

§ 18 Aussprache

1. Der Versammlungsleiter moderiert die Aussprache der Tagesordnungspunkte.
2. Der Versammlungsleiter kann einen Sprecher, der vom Gegenstand der Verhandlungen abschweift, zur Sache rufen und ihm nach zweimaligem vergeblichem Aufruf zur Sache das Wort entziehen.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schluss der Aussprache. Nach Eintritt in die Abstimmung sind weder Wortmeldungen noch Anträge zulässig.

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

1. Die anwesenden Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung ist abhängig von der Beitragspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung durch das Verlesen der Anträge und Änderungsanträge. Bei mehreren Anträgen wird über den umfassendsten zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge der Abstimmung erfolgt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen.
3. Die Wahl des ersten und zweiten Landesvorsitzenden sowie des Schatzmeisters bedarf im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Im Übrigen entscheidet bei Wahlen die einfache Stimmenmehrheit.
5. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Geschäftsordnung nicht im Einzelfall anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Bei der Stimmenberechnung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
7. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nicht geheime Wahlen beantragt wird.
8. Die Gültigkeit der Wahl bedarf der Annahmeerklärung des Gewählten; sie kann schriftlich im Voraus abgegeben werden.
9. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen entscheidet der Wahlausschuss.
10. Der Wahlausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diesem darf aber in keinem Fall ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand oder ein Bewerber zum Landesvorstand angehören.

§ 20 Niederschrift

1. Über die Landeskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Sie hat zu enthalten:

Ort und Tag, Beginn und Schluss der Versammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder

die Tagesordnung und den Wortlaut der Anträge
die Beschlüsse
das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen

3. Sie hat den wesentlichen Inhalt der Aussprache anzugeben, wenn dies zur Erklärung der Beschlüsse notwendig ist.
4. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Landeskonferenz zu unterzeichnen.

Artikel V. Bezirke

§ 21 Zusammensetzung

Die Bezirke setzen sich wie unter § 3 festgelegt zusammen.

§ 22 Organe des Bezirkes

Die Organe des Bezirkes sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksleiter

Die Bezirksleiter sorgen sich um die Angelegenheiten des Bezirks, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Bezirkskonferenz, dem geschäftsführenden oder Gesamtvorstand vorbehalten sind.

§ 23 Die Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz ist die Versammlung der im Bezirk bestehenden Vereine und der im Bezirk wohnenden Direktmitglieder.
2. Sie ist zuständig für die Wahl des Bezirksleiters und die Entgegennahme des Jahresberichtes.
3. Über die Wahl des Bezirksleiters ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und zwei Teilnehmern des Bezirkstages zu unterzeichnen ist. Dem Landesvorsitzenden ist eine Abschrift zuzuleiten.
4. Im Übrigen finden § 14 und 17 sinngemäße Anwendung.

§ 24 Der Bezirksleiter

Der Bezirksleiter verfolgt im Rahmen der ihm vom Land gestellten Aufgaben und erlassenen Richtlinien in seinem Bezirk Zweck und Ziel des DVF. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt darin, die Verbindung des Landes zu den einzelnen Vereinen und zwischen den Vereinen selbst aufrecht zu erhalten. Gemeinschaftliche Betätigung mehrerer Vereine anzuregen und neue Vereine zu fördern. Bezirke können auch einen stellvertretenden Bezirksleiter wählen, der den Bezirksleiter bei seinen Aufgaben und Tätigkeiten unterstützen soll. Zur Landesvorstandssitzung werden Bezirksleiter oder der Stellvertreter zugelassen. Jedem Bezirk steht bei einer Abstimmung nur eine Stimme zu.

Artikel VI. Kassenprüfung

Für die Kassenprüfung gilt die Satzung des DVF.

Artikel VII. Rechtsgeschäfte, Vertretungsbefugnisse

1. Die Bezirksleiter, dessen Vertreter und Beauftragten sind nicht befugt, im Namen und für Rechnung des Landes Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art einzugehen oder abzuschließen. Dies kann nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes des Landes geschehen.
2. Ebenso sind offizielle Vertretungsbefugnisse im Namen des DVF Landesverband Bayern nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und im schriftlichen Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes statthaft.

Artikel VIII. Weiterführende Richtlinien und Bestimmungen

Es finden alle Richtlinien und Bestimmungen des DVF Bundesverbandes Anwendungen insofern diese nicht durch eigene Regelungen des DVF Landesverband Bayern geändert und den Bedürfnissen des Landes angepasst und beschlossen wurden.

Insbesondere die Regelungen der Wettbewerbe auf Landesebene werden durch die Wettbewerbsrichtlinie des DVF Landesverband Bayern geregelt. Wurde noch keine Wettbewerbsrichtlinie des DVF Landesverband Bayern erlassen gelten die Regelungen und Beschlüsse aus der Landeskonzferenz und den Vorstandssitzungen.

Artikel IX. Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Schriftform

Eine E-Mail erfüllt die Schriftform, sofern nicht ausdrücklich ein Brief, Einschreiben o. ä. vorgeschrieben sind.

§ 26 Inkrafttreten und Änderungen

1. Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landeskonzferenz in Kraft.
2. Die Geschäftsordnung kann nur durch die Landeskonzferenz mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Anträge und Änderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein; ihre Annahme im Wege eines Dringlichkeitsantrages während der Landeskonzferenz ist ausgeschlossen.

In der Landeskonzferenz am 9. Mai 2015 verabschiedet, beschlossen und genehmigt:

Christian Schmidt, 1. Landesvorsitzender DVF Bayern